

Referentenentwurf, Verordnung und Stellungnahmen zur Neuordnung der SGB II-Trägerschaft

Zahlen, Daten, Fakten

Am 21. April 2010 hat das Bundeskabinett den Referentenentwurf für das Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende beschlossen und den Entwurf einer Verordnung über die Eignungsfeststellung als Optionskommune zur Kenntnis genommen. Mittels Grundgesetzänderung (Artikel 91e GG) sollen die im Gesetzentwurf enthaltenen Änderungen legitimiert werden. Sie führen voraussichtlich zu rund 60 Millionen Euro Mehrausgaben bei Bund und Kommunen jährlich. Zahlreiche Länder- und Kommunalbehörden, Verbände, Einrichtungen und Institutionen haben bereits zum Referentenentwurf Stellung genommen (siehe „Argumente und Positionen“). Im Mai beschäftigt sich der Bundestag erstmalig mit dem Gesetzesentwurf, am 4. Juni ist der erste Durchgang im Bundesrat geplant, um dann im Juni im Bundestag weiterbehandelt zu werden. Das gesamte Gesetzgebungsverfahren soll mit der Bundesratssitzung am 9. Juli 2010 abgeschlossen werden. Optionswillige Kommunen können derzeit ihr Konzept zur Eignungsfeststellung einreichen und - bei ausreichend guter Bewertung - bis Ende des Jahres einen Zulassungsantrag stellen. Welche Kommunen optieren dürfen, entscheidet sich anhand der Positionierung im Ranking und der maximalen Anzahl möglicher Neuzulassungen in jedem Bundesland zum 1. Januar 2012.

Der Entwurf: Zulassung neuer Optionskommunen

Wichtigste Voraussetzung für die Zulassung ist die Eignungsfeststellung. Zuerst überprüft die zuständige Landesbehörde die Eignung nach Kriterien, die in einer Rechtsverordnung des Bundes mit Zustimmung des Bundesrates festgehalten werden. Dazu müssen die Kommunen Konzepte erstellen und damit eine Mindestpunktzahl erreichen. Kriterien der Rechtsverordnung, die im Konzept beantwortet werden müssen, sind:

Organisatorische Voraussetzungen (Infrastruktur, IT, qualifiziertes Personal), Art und Umfang der aktiven (Eingliederungs-)Leistungen und des arbeitsmarktpolitischen Engagements, die Bereitschaft/Fähigkeit zur bundeseinheitliche/n Datenerfassung und zum Kennzahlenvergleich, zur Erfüllung von Zielvereinbarungen, zur Übernahme von 90 % des Arge-Personals, zur überregionalen Arbeitsvermittlung, zur Schaffung einer besonderen Einrichtung für die Arbeitsvermittlung, zur Selbstkontrolle, zur Bewerkstelligung eines reibungslosen Übergangsprozesses, die erforderliche 2/3 Mehrheit in den Entscheidungsgremien der Kommune.

Erreicht die Kommune die erforderliche Mindestpunktzahl, darf sie bis zum 31. Dezember 2010 einen Antrag auf Zulassung stellen, mit Wirkung zum 1. Januar 2012. Das Land erstellt anhand der erreichten Punktzahl ein Ranking aller antragstellenden Kommunen. Da sich die Länder über die Aufteilung des Kontingents von 41 möglichen Optionskommunen einvernehmlich einigen sollen („Länderverteilungsschlüssel“), werden so viele Kommunen nach Ranking zugelassen, wie es die vereinbarte Maximalanzahl im jeweiligen Bundesland zulässt. Das Land schlägt sie dem BMAS bis zum 31. März 2011 vor. Das BMAS erteilt ihnen mit Zustimmung des Bundesrates die Zulassung. Kommunen, deren Antrag abgelehnt wird,

können sich vom 30. Juni 2015 bis zum 31. Dezember 2015 nochmals bewerben, mit Wirkung zum 1. Januar 2017. Dies gilt aber nur für den Fall, dass die Obergrenze von insgesamt 41 möglichen Neuzulassungen zu diesem Zeitpunkt noch nicht erreicht ist.

Zielvereinbarung

Land und der Bund legen die Inhalte der Zielvereinbarungen für die Optionskommunen im Kooperationsausschuss fest, die dann im Bund-Länder-Ausschuss erörtert werden. Der Kooperationsausschuss entscheidet auch über Meinungsverschiedenheiten.

Erwerbsfähigkeit

Die Agentur für Arbeit stellt fest, ob der Arbeitsuchende erwerbsfähig ist. Die Kommunen können widersprechen. In diesem Fall muss ein Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Erwerbsfähigkeit oder die Erwerbsunfähigkeit feststellen.

Kreisgebietsreformen

Die Ausweitung des Optionsmodells bei Kreisgebietsreformen geschieht unabhängig von den 41 möglichen Neuzulassungen. Dort ist auch keine 2/3-Mehrheit in den Entscheidungsgremien erforderlich.

Nach dem Referentenentwurf: Argumente und Positionen

Zahlreiche Akteure des SGB II haben sich bis Mitte April 2010 zum Referentenentwurf positioniert, ihre Kritik geäußert und Verbesserungsvorschläge angemerkt, darunter die Länder Rheinland-Pfalz, Hessen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, die kommunalen Spitzenverbände DLT und Deutscher Städtetag, Arbeitsgemeinschaften wie die BAG der freien Wohlfahrtspflege, Bundesbehörden wie das BMI, die BA und der Hauptpersonalrat BA sowie die Gewerkschaften ver.di, DGB.

Der DLT lehnt grundsätzlich die Aufnahme des **Regel-Ausnahme-Verhältnisses** ins Grundgesetz ab, da die Form der Mischverwaltung hier sogar als Pflicht festgeschrieben und einfachgesetzlich nicht mehr geändert werden könne. Stattdessen plädiert er für ein freies Wahlrecht aller optionswilligen Kommunen, also für die Aufhebung der Begrenzung auf 41 Neuzulassungen. Für verfassungsrechtlich unzulässig halten die Länder und Kommunen die **Prüfungsberechtigung des Bundesrechnungshofes** und das **Zwei-Drittel-Mehrheitsquorum** für die kommunale Entscheidung zur Option. Auch die **Zielvereinbarungen** lösen Bedenken aus. Länder wie B-W fordern eine „Kann-Regelung“ anstelle einer Verpflichtung zu Zielvereinbarungen, die auch kommunale Eingliederungsleistungen umfassen, um vertragliche Belastungen für die Kommunen und Konnexitätsfolgen auszuschließen. Bei der **Feststellung der Erwerbsfähigkeit** solle im Falle der Uneinigkeit besser der Rentenversicherungsträger entscheiden und nicht der Medizinische Dienst der Krankenversicherung mit den verfahrensbeteiligten, aber abhängigen Krankenkassen. Das entspräche auch dem SGB XII, nach dem der Rentenversicherungsträger für die Feststellung der vollen Erwerbsminderung anzurufen ist. Die BA schlägt dagegen einen gemeinsamen medizinischen Dienst für Divergenzfälle vor, der den Rentenversicherungsträger beteiligt bzw. sogar bindet. Viele Länder setzen sich für eine gesetzliche Verpflichtung der BA zur rechtzeitigen Einrichtung einer **IT-Schnittstelle**, damit der für den reibungslosen Übergang erforderliche Datentransfer an die neuen Optionskommunen gewährleistet ist. Die Kommunen und die Wohlfahrtsverbände präferieren zudem eine unabhängige und neutrale **Statistik** beim Statistischen

Bundesamt, um Verfälschungen zugunsten des einen oder anderen Leistungsträgers zu vermeiden. Der DLT lehnt eine faktische Übernahme der BA-Kennzahlen durch das BMAS ab und plädiert für die Erarbeitung neuer gemeinsamer **Kennzahlen** zusammen mit den Optionskommunen. **Evaluationen** zur Wirkung der örtlichen Aufgabenerledigung sollten unter Einbeziehung der Länder und nicht nur durch BMAS und BA erfolgen. Die konkrete Organisationsform sollte der jeweiligen Optionskommune überlassen bleiben und keine **gesonderte Einrichtung** gesetzlich eingefordert werden. Die Länder befürchten eine **verschuldensunabhängige Haftung** der Optionskommunen, die wie eine versteckte Fachaufsicht wirken könnte. Sie lehnen die einseitige **Normierung eines Erstattungsanspruchs** des Bundes gegenüber den Optionskommunen als Ungleichbehandlung gegenüber den Argen ab. Auch der **100 %-ige Personalübergang** der Arge-Mitarbeiter an die Optionskommune, die das volle Personalrisiko ausschließlich auf die Optionskommune übertrage, wird abgelehnt, da die BA nur dann 10 % der übergetretenen Mitarbeiter wieder aufnehmen soll, wenn diese dazu bereit sind. Auch der Hauptpersonalrat der BA fragt sich, ob sich die Kommunen diesen Eingriff in ihre kommunale Selbstbestimmung gefallen lassen. Die in getrennter Trägerschaft arbeitenden Kommunen sehen sich beim **Nachweis der arbeitsmarktpolitischen Konzepte** und Erfolge seit 2005, der in der Eignungsfeststellung nach Punktzahlen bewertet wird, benachteiligt. Sie fordern eine objektive Chance im Zulassungsverfahren. Der kommunale Träger soll zudem ein **Übergangskonzept** vorlegen, das einen Arbeits- und Zeitplan zur Vorbereitung der alleinigen Trägerschaft, zur tatsächlichen Abwicklung der bestehenden Trägerform sowie zur Überführung des Daten- und Aktenbestandes und des Eigentums beinhaltet. Die BA möchte an der Abfassung des Übergangskonzeptes beteiligt werden, da sie an ein Konzept gebunden sein könnte, das zeitlich nicht realisierbar sei.

Vorbereitung der Kommunen läuft

Bislang ist unklar, ob und inwiefern die Kritik der Länder und Kommunen auch eine Anpassung des Gesetzentwurfes bewirkt. Im Bundesrat könnte er, sofern er nur unzureichend verändert würde, durch die Länder gekippt werden. Die Kommunen, die sich bereits jetzt intern für die Option entschieden haben, bereiten trotz dieser Unklarheit jetzt ihre Konzepte für den Zulassungsantrag vor, um durch sorgfältige, langfristige Vorbereitung eine möglichst gute Bewertung zu erreichen. Denn nur eine hohe Punktzahl für Einzelkriterien und in der Summe sichert auch einen aussichtsreichen Platz im Landesranking, wenn es mehr optionswillige Kommunen geben sollte, als es für das Land vorgesehen ist. Sie kümmern sich um passende Software-Angebote bei dezentralen Anbietern wie Lämmerzahl, entscheiden sich für Testinstallationen, kaufen Dienstleistungstage dafür ein. Denn gerade die Umstellung der IT muss gut vorbereitet sein, will man doch erläutern können, wie eine reibungslose Datenübernahme funktionieren und die Arbeitsvorgänge anhand der Softwarelösung sichergestellt oder sogar noch verbessert werden können. Um selbst in Ruhe auszuprobieren und Abbildungsmöglichkeiten eigener Workflows zu überprüfen, bietet Lämmerzahl LÄMMkom als Internetlösung oder Client-Server-Installation im Rahmen der auswärtsbezogenen Abrechnung an.

Informationen zum SGB II: sgb2@laemmerzahl.de; Tel.: 02 31 – 1 77 94 0

Fordern Sie hier alles Wissenswerte rund um die Neuordnung an oder lesen Sie mehr unter www.laemmerzahl.de! Diesen Eilbrief können Sie jederzeit durch [unsubscribe/bitte](mailto:unsubscribe@laemmerzahl.de) abmelden an sgb2@laemmerzahl.de abbestellen.

Redaktionskontakt: LÄMMERZAHL GmbH - Maike Czieschowitz - Lindemannstr. 78 - 44137 Dortmund - Tel.-DW: 0231 – 1779445 - m.czieschowitz@laemmerzahl.de – Tel.: 0231 – 177 94 0 - info@laemmerzahl.de - www.laemmerzahl.de